

Schiedsstellenordnung

Stand: 19.08.2015

(Gültig für die Satzung aller Ebenen)

§ 1

1. Auf Ebene des Landesverbandes wird eine Schiedsstelle nach den folgenden Bestimmungen gebildet. Daneben existiert eine Bundesschiedsstelle, die nach den Vorschriften der Schiedsstellenordnung des Bundesverbandes gebildet wird.
2. Die Landesschiedsstelle ist besetzt mit einem/r Vorsitzenden und zwei Beisitzern/-innen.
Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung.
3. Die Mitglieder der Schiedsstelle bzw. seiner unselbstständigen Untergliederung sind unabhängig. Sie müssen Mitglieder des Landesverbandes sein.
4. Die Mitglieder der Landesschiedsstelle dürfen nicht gleichzeitig eine Funktion im Landesvorstand haben.
5. Ist eine Schiedsstelle nicht eingerichtet, so kann ein eingeleitetes Verfahren auf Wunsch des Antragsberechtigten nach § 3 an die Schiedsstelle des Bundesverbandes zur Entscheidung übertragen werden.
6. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Befangenheitsantrag gegenüber einem oder mehreren Mitgliedern der Landesschiedsstelle für begründet erklärt wird. Ein solcher Antrag ist mit schriftlicher Begründung an das Präsidium zu stellen, das über den Befangenheitsantrag entscheidet.
7. Der/Die Vorsitzende der Schiedsstelle sollte Volljurist/-in sein.

§ 2

1. Die Landesschiedsstelle ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Bundesschiedsstelle gegeben ist.

Die Bundesschiedsstelle ist zuständig:

- a) wenn es sich um eine Maßnahme handelt gegen
 - ein Mitglied des Bundesvorstandes,
 - ein Mitglied eines Fachausschusses des Bundesvorstandes,
 - eine/n Bundesrevisor/-in,
 - ein Mitglied der Bundesschiedsstelle.

b) für Berufungen gegen Entscheidungen einer Landesschiedsstelle.

2. Berufung gegen Entscheidungen einer Landesschiedsstelle ist nur zulässig, wenn diese auf Ausschluss erkannt hat. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Bundesschiedsstelle einzulegen.

§ 3

1. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.
2. Antragsberechtigt sind:
 - a) die Vorstände der Orts-, Kreisverbände, soweit es sich um Mitglieder ihrer Organisationsgliederungen handelt,
 - b) der Landesvorstand,
 - c) im Übrigen jedes Mitglied, wenn es durch einen wichtigen Grund im Sinne des § 8 Ziff. 1 der Satzung getroffen ist.

§ 4

Nach Einleitung des Schiedsverfahrens hat der/die Vorsitzende der/dem Betroffenen unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Ihr/Ihm sind die Vorwürfe bekannt zu geben, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben. Die/Der Betroffene kann innerhalb eines Monats hierzu Stellung nehmen.

§ 5

1. Das Verfahren vor der Schiedsstelle kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Die/Der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor und leitet sie.
3. Stellt die/der Betroffene einen entsprechenden Antrag oder soll eine Zeugenvernehmung durchgeführt werden, ist eine mündliche Verhandlung erforderlich.
4. Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, ist der/dem Betroffenen 14 Tage vorher Ort und Zeit des Termins und gegebenenfalls die beabsichtigte Zeugenvernehmung bekannt zu geben. Der/Dem Betroffenen steht es frei, daran teilzunehmen.
5. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die/Der Vorsitzende kann der/dem Betroffenen gestatten, sich in der mündlichen Verhandlung durch ein Mitglied des Landesverbandes vertreten zu lassen.

§ 6

Die Entscheidung der Schiedsstelle erfolgt schriftlich. Sie ist unter Darlegung des Sachverhaltes ausführlich zu begründen. Sie muss darauf hinweisen, ob und in welcher Form ein Rechtsmittel möglich ist. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch Einschreiben.